

# Sparkasse zu Lübeck Aktiengesellschaft

Satzung in der von der Hauptversammlung der  
Sparkasse zu Lübeck AG am am 28. April 2017  
verabschiedeten Fassung



Aufgrund § 34 Abs. 1 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Sparkasse zu Lübeck AG am 28.04.2017 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 29. Juni 2017 folgende Satzung erlassen:

# Inhaltsverzeichnis

## A. Allgemeine Bestimmungen

|   |   |
|---|---|
| § 1 Firma, Sitz, Rechtsnatur .....            | 6 |
| § 2 Grundkapital .....                        | 6 |
| § 3 Aufgaben und Unternehmensgegenstand ..... | 6 |
| § 4 Vinkulierung .....                        | 7 |
| § 5 Bekanntmachungen .....                    | 7 |

## B. Sparkassengeschäfte

### I. Passivgeschäft

|   |    |
|---|----|
| § 6 Spareinlagen, Sparkassenbücher .....  | 8  |
| § 7 Kündigung .....   | 8  |
| § 8 Mündelgelder .....  | 8  |
| § 9 Abhandenkommen oder Vernichtung von Sparkassenbüchern<br>und anderen Sparurkunden ..... | 9  |
| § 10 Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr .....   | 9  |
| § 11 Verpflichtung zur Führung von Girokonten .....   | 9  |
| § 12 Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften .....   | 10 |
| § 13 Schuldverschreibungen .....  | 10 |
| § 14 Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und<br>stille Einlagen .....        | 11 |

### II. Aktivgeschäft

|  |    |
|--|----|
| § 15 Zulässige Geschäfte .....   | 12 |
| § 16 Kredite .....   | 12 |
| § 17 Erwerb von Wertpapieren und sonstige Geldanlagen und<br>Wertpapierleihgeschäfte ..... | 12 |
| § 18 Erwerb von Grundstücken und Schiffen .....  | 13 |
| § 19 Beteiligungen .....   | 13 |

### III. Sonstige Geschäfte

|  |    |
|--|----|
| § 20 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte ..... | 14 |
| § 21 Grundsätze für Sparkassengeschäfte .....            | 16 |

### IV. Ausnahmen

|                      |    |
|----------------------|----|
| § 22 Ausnahmen ..... | 16 |
|----------------------|----|

|             |   |    |
|-------------|---|----|
| <b>C.</b>   | <b>Verfassung und Verwaltung</b>  |    |
|             | § 23 Organe der Gesellschaft .....  | 17 |
| <b>I.</b>   | <b>Vorstand</b>   |    |
|             | § 24 Zusammensetzung .....  | 17 |
|             | § 25 Geschäftsführung und Vertretung .....                                      | 17 |
| <b>II.</b>  | <b>Aufsichtsrat</b>   |    |
|             | § 26 Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer .....                            | 18 |
|             | § 27 Organisation des Aufsichtsrates .....                                      | 19 |
|             | § 28 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates .....                           | 20 |
|             | § 29 Beschlussfassung und Willenserklärungen .....                              | 22 |
|             | § 30 Vergütung .....  | 22 |
|             | § 31 Risikoausschuss .....  | 23 |
|             | § 32 Prüfungsausschuss .....  | 24 |
| <b>III.</b> | <b>Hauptversammlung</b>   |    |
|             | § 33 Einberufung .....  | 25 |
|             | § 34 Stimmrecht und Vertretung .....  | 25 |
|             | § 35 Vorsitz in der Hauptversammlung .....                                      | 25 |
|             | § 36 Beschlussgegenstände und -mehrheiten .....                                 | 25 |
| <b>D.</b>   | <b>Gemeinsame Vorschrift für die Gesellschaftsorgane<br/>und die Ausschüsse</b> |    |
|             | § 37 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei<br>Entscheidungen .....    | 27 |
|             | § 38 Verschwiegenheit .....   | 27 |
|             | § 39 Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Gesellschaft .....                     | 27 |
| <b>E.</b>   | <b>Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung</b>                      |    |
|             | § 40 Geschäftsjahr .....  | 28 |
|             | § 41 Jahresabschluss und Entlastung .....                                       | 28 |
|             | § 42 Gesetzliche Rücklage .....   | 29 |
|             | § 43 Rücklagenbildung aus dem Jahresüberschuss .....                            | 29 |
|             | § 44 Gewinnverwendung .....   | 29 |
|             | § 45 Satzungsgenehmigung und Inkrafttreten .....                                | 29 |

# **A. Allgemeine Bestimmungen**

## **§1 Firma, Sitz, Rechtsnatur**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Sparkasse zu Lübeck Aktiengesellschaft“. Sie darf im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung „Sparkasse zu Lübeck AG“ führen.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lübeck.
- (3) Die Gesellschaft ist eine öffentliche Sparkasse des Privatrechts, die der Staatsaufsicht unterliegt.
- (4) Die Gesellschaft ist zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet.
- (5) Die Gesellschaft kann Zweigstellen errichten.
- (6) Die Gesellschaft ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein. Sie kann daneben anderen Verbänden und Einrichtungen der Sparkassenorganisation angehören.

## **§2 Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 57.150.000 (in Worten: Euro siebenundfünfzigmillioneneinhundertfünfzigtausend). Es ist eingeteilt in 57.150 Stückaktien ohne Nennbetrag.
- (2) Sämtliche Aktien lauten auf den Namen. Über sämtliche Aktien eines Aktionärs kann eine Globalurkunde ausgestellt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

## **§3 Aufgaben und Unternehmensgegenstand**

- (1) Das Geschäftsgebiet der Gesellschaft ist die Region Lübeck.
- (2) Die Gesellschaft ist ein selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen.
- (3) Die Gesellschaft pflegt den Zahlungsverkehr und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.

- (4) Die Gesellschaft betreibt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; ihre Gewinne haben den Geschäftsbetrieb zu sichern.
- (5) Die Gesellschaft soll bei ihren Geschäften mit den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe zusammenarbeiten; Geschäfte mit Kreditinstituten sollen vornehmlich mit der HSH Nordbank AG betrieben werden.

#### **§ 4 Vinkulierung**

- (1) Die Übertragung von Aktien auf eine andere Person ist nur wirksam, wenn der Aufsichtsrat die Übertragung durch einen Beschluss genehmigt, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen gefasst wird.
- (2) Ausgenommen von der Vinkulierung nach Abs. 1 ist die Übertragung von Aktien durch einen Gesellschafter auf ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, wenn
  - a) das verbundene Unternehmen ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG oder eine Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3a KWG ist oder das Unternehmen nach dem beabsichtigten Aktienerwerb die Voraussetzungen einer Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3a KWG erfüllen wird und
  - b) dessen Anteile mehrheitlich von einem Aktionär der Gesellschaft gehalten werden und das verbundene Unternehmen im Falle einer Aktienübertragung mit einer Kapitalquote von mindestens 25% und einer Aktie an der Hamburger Sparkasse AG oder an der Sparkasse zu Lübeck AG beteiligt ist.

#### **§ 5 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **B. Sparkassengeschäfte**

### **I. Passivgeschäft**

#### **§6 Spareinlagen, Sparkassenbücher**

- (1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen an. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftliche Vereine, Personenhandelsgesellschaften oder Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, oder es handelt sich bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern um Sicherheiten gemäß §551 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Jede Sparerin und jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch oder eine andere Sparurkunde, die die Voraussetzungen des §808 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt. Das Sparkassenbuch und die Sparurkunde enthalten den Namen der Sparerin oder des Sparers und die Nummer des Sparkontos. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die Bedingungen für den Sparverkehr und ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse. Diese hängen oder liegen in den Kassenräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch werden sie der Sparerin oder dem Sparer ausgehändigt.

#### **§7 Kündigung**

Die Gläubigerin oder der Gläubiger und die Sparkasse können die Spareinlage kündigen. Die Sparkasse kündigt schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.

#### **§8 Mündelgelder**

Sparkassenbücher und andere Sparurkunden, auf die ein Vormund, eine Pflegerin oder ein Pfleger, eine Betreuerin oder ein Betreuer oder ein Elternteil, dem ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vorgesehen, darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichtes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person der oder des Berechtigten ausgezahlt werden.



## **§ 9 Abhandenkommen oder Vernichtung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden**

- (1) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand die Antragstellerin oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen.
- (2) Wird der Sparkasse der Verlust eines Sparkassenbuches überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausfertigt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Sparurkunden.

## **§ 10 Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr**

- (1) Die Sparkasse nimmt Sicht- und Termineinlagen entgegen; bei der Entgegennahme von Einlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.
- (2) Die Sparkasse führt den Zahlungsverkehr nach den von der Sparkassen-Finanzgruppe aufgestellten Grundsätzen durch.
- (3) Die Sparkasse kann zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten auch in ausländischer Währung unterhalten.

## **§ 11 Verpflichtung zur Führung von Girokonten**

Die Sparkasse ist verpflichtet, für Verbraucherinnen und Verbraucher aus dem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz – ZKG) vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720).

## **§12 Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften**

- (1) Die Sparkasse kann langfristige Kredite aufnehmen.
- (2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs aufgenommen werden.
- (3) Bei Aufnahme von Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.
- (4) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Wechsel ausstellen und annehmen. Die Sparkasse kann Wechsel bei Kreditinstituten rediskontieren.
- (5) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Bürgschaften, Garantien, Akkreditive und Akzeptverpflichtungen übernehmen und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die wirtschaftlich Gewährverträgen gleichkommen, eingehen.
- (6) Die Sparkasse kann Kreditforderungen oder Wertpapiere an Kreditinstitute, an die Deutsche Bundesbank oder an die Europäische Zentralbank mit der Maßgabe übertragen, dass diese berechtigt oder verpflichtet sind, die Werte zurückzuübertragen (Pensionsgeschäft).

## **§13 Schuldverschreibungen**

Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Schuldverschreibungen (Namensschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und auf bestimmte Personen mit dem ausdrücklichen Vermerk „an Order“ lautende nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (Orderschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenobligation“ und auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Inhaberschuldverschreibungen“ sowie Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Pfandbrief“ nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgeben. Inhaberschuldverschreibungen können auch börsenfähig ausgestattet werden. Sparkassenobligationen und Inhaberschuldverschreibungen können auch als Sammelschuldverschreibungen ausgegeben werden, aus denen mindestens noch eine andere Sparkasse gesamtschuldnerisch haftet. Die Schuldverschreibungen müssen jeweils auf feste Beträge in Euro lauten.

## **§ 14 Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und stille Einlagen**

- (1) Die Sparkasse kann zur Verstärkung ihrer Eigenmittel Genussrechte als Namens-, Order- oder Inhaberschuldverschreibung ausgeben, kurz- und langfristige nachrangige Verbindlichkeiten eingehen und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Vermögens-einlagen stiller Gesellschafter (stille Einlagen) aufnehmen. Nachrangige Verbindlichkeiten in Form der Namensschuldverschreibung tragen abweichend von §13 die Bezeichnung „Sparkassenkapitalbrief“. Die Möglichkeiten der Gesellschaft, Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen durchzuführen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nach Zulassung des Kontingents des Genussrechtskapitals oder der nachrangigen Verbindlichkeiten oder von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter durch den Aufsichtsrat regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung (Form, Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung, Börsenfähigkeit u.a.). Die Genussrechte und nachrangigen Verbindlichkeiten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.
- (3) Die Bereitstellung von Eigenmitteln darf unter Sparkassen nicht gegenseitig erfolgen.
- (4) Die stille Einlagen müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse eingeräumt werden.

## **II. Aktivgeschäft**

### **§15 Zulässige Geschäfte**

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden im Rahmen von Geschäften, die nach den §§ 16 bis 20 zulässig sind.

### **§16 Kredite**

- (1) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die in der Region Lübeck (Geschäftsgebiet) ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Bei Krediten, die durch Beleihung von Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- oder Teileigentum gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand im Geschäftsgebiet belegen zu sein. Bei Krediten, die durch Beleihung von Schiffen, Schiffsbauwerken oder Schwimmdocks gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand seinen Heimathafen, Heimatort oder Bauort im Geschäftsgebiet zu haben.
- (2) Bei Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.

### **§17 Erwerb von Wertpapieren, sonstigen Geldanlagen und Wertpapierleihgeschäfte**

- (1) Die Sparkasse kann Wertpapiere erwerben und sonstige Geldanlagen vornehmen. Dabei darf die Sparkasse Aktien von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne der §§ 108 ff. des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514), und anderen Gesellschaften erwerben; für Aktien einer anderen Gesellschaft gilt eine Höchstgrenze von 2,5 Prozent und für Aktien und Genussscheine einer anderen Gesellschaft zusammen eine Höchstgrenze von fünf Prozent der Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 646/2012 (ABl. Nr. L 176 S. 1; ber. L 321 S.6) (CRR).
- (2) Bei Anlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.
- (3) Die Sparkasse kann als Verleiherin mit eigenen Wertpapieren und als Entleiherin ausschließlich zur Liquiditätssteuerung Wertpapierleihgeschäfte mit Kreditinstituten vornehmen.

## **§ 18 Erwerb von Grundstücken und Schiffen**

- (1) Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum anlegen, wenn die Anlage
  1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder
  2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dient.
- (2) Die Sparkasse kann zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erwerben
  1. Grundstücke, Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentum,
  2. Schiffe, Schiffbauwerke und Schwimmdocks.

## **§ 19 Beteiligungen**

- (1) An Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe sind nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Minderheitsbeteiligungen der Sparkasse zulässig. Die Sparkasse kann sich an Wohnungsbaugesellschaften, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Gesellschaften zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten beteiligen, wenn einer kommunalen Körperschaft im Geschäftsgebiet Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang gehören und sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf das Geschäftsgebiet beschränkt. Die Sparkasse kann sich ferner an Wohnungsbaugenossenschaften im Geschäftsgebiet in haftungsbeschränkender Form mit Geschäftsanteilen von bis zu 30.000 EUR im Einzelfall beteiligen.

Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sowie Erhöhungen bestehender Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sind über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sonstige Beteiligungen sowie deren Erhöhungen bedürfen nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn der Buchwert der sonstigen Beteiligungen 10 v.H. der Eigenmittel überschreitet.

- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat
  - a) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage der Gesellschaften, an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, zu berichten,
  - b) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage aller Gesellschaften, die für die Sparkasse bedeutsam sind und an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu berichten,

- c) Berichte über die Jahresabschlussprüfung der Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit diese Berichte der Sparkasse vorliegen, und
- d) jährlich eine Aufstellung über alle Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, vorzulegen und
- e) mindestens jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zu berichten.

### **III. Sonstige Geschäfte**

#### **§ 20 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte**

(1) Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

1. a) An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung;
  - b) An- und Verkauf von Wertpapieren in inländischer Währung und Anteilen an geschlossenen Fonds für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs;
2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von Wechseln und Schecks in inländischer Währung, die im Ausland zahlbar sind, von Forderungen in ausländischer Währung sowie von Münzen und Edelmetallen;
3. Ausgabe von sonstigen Reisezahlungsmitteln und Eröffnung von Akkreditiven sowie Auszahlung an die aus diesen Urkunden Begünstigten;
4. Termingeschäfte, Optionsgeschäfte einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Optionsscheinen sowie Swapgeschäfte und andere im Kreditgewerbe allgemein übliche Derivatgeschäfte
  - a) für fremde Rechnung;
  - b) für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs;
  - c) für eigene Rechnung zur Begrenzung bestehender eigener Risiken;
  - d) für eigene Rechnung zur Rentabilitätssteuerung.
5. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
6. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art;
7. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Wechseln und

- Schecks einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung;
8. Vermittlung von Darlehen von Kreditinstituten und Versicherungen;
  9. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten;
  10. Dienstleistungen für Bausparkassen, Versicherungen und andere Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe;
  11. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
  12. Übernahme von Vermögensverwaltungen, Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen;
  13. Vermittlung des An- und Verkaufs von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum sowie Vermittlung der Vermietung und Verpachtung solcher Objekte;
  14. Vermittlung und Ausgabe von Kredit- und Geldkarten einschließlich der Vermittlung von Vertragsunternehmen für Kreditkarten;
  15. Vermittlung von Anteilen an geschlossenen Fonds;
  16. Buchungstechnische Dienstleistungen und Datenverarbeitung für Dritte;
  17. Vermittlungs-, Neben- und Hilfsgeschäfte, die in einem engen Sachzusammenhang mit Sparkassengeschäften stehen und von untergeordneter Bedeutung sind, und
  18. unter Beachtung des § 16 die Beteiligung und Unterbeteiligung an Krediten und Kreditkonsortien mit inländischen Kreditinstituten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich über das Ergebnis und die Risiken aus den Geschäften nach Absatz 1 Nr. 4 zu berichten.

## **§21 Grundsätze für Sparkassengeschäfte**

Bei den Geschäften nach den §§12, 16, 17 und 20 sind die vom Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze für Sparkassengeschäfte zu beachten.

## **IV. Ausnahmen**

### **§22 Ausnahmen**

Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§6 bis 20 nicht zulässig sind, bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind der Aufsichtsbehörde über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein vorzulegen. Über Anträge auf Ausnahmegenehmigungen hat der Aufsichtsrat vor Antragstellung zu beschließen. Er ist über die erteilte Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.



## **C. Verfassung und Verwaltung**

### **§23 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- I. Vorstand
- II. Aufsichtsrat
- III. Hauptversammlung

### **I. Vorstand**

#### **§24 Zusammensetzung**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Als Vorstandsmitglieder können Personen nicht bestellt werden, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder, Beamte oder Angestellte anderer Kreditinstitute oder anderer Unternehmen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Ausgenommen hiervon sind Personen, die als Mitglieder von Leitungs-, Kontroll- oder Verwaltungsgremien der Gesellschafter oder als ihre Angestellten tätig sind.
- (4) Macht der Aufsichtsrat von seinem Recht zur Bestimmung eines Vorstandsvorsitzenden keinen Gebrauch, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte durch einen einstimmigen Beschluss einen Sprecher des Vorstandes.

#### **§25 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus ihren Anstellungsverträgen, den Gesetzen, dieser Satzung und aus der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nicht die Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes regelt.

- (3) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.

## **II. Aufsichtsrat**

### **§26 Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur solche Personen gewählt werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.
- (3) Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen Personen nicht gewählt werden, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Vorstands-, Verwaltungsratsmitglieder, Beamte oder Angestellte anderer Kreditinstitute oder anderer Unternehmen sind, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Ausgenommen hiervon sind Personen, die als Mitglieder von Leitungs-, Kontroll- oder Verwaltungsgremien der Gesellschafter oder als ihre Angestellten tätig sind.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder kann für einzelne oder sämtliche Mitglieder eine längere oder kürzere Amtsdauer beschlossen werden. Die Amtszeit des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres, in dem das Aufsichtsratsmitglied das 72. Lebensjahr vollendet.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder sind berechtigt, ihr Amt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederzulegen.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann vor der Beendigung seiner regulären Amtszeit durch die Hauptversammlung abberufen werden.
- (7) Ein Nachfolger für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied kann nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt werden.

## **§ 27 Organisation des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die gewählten Mitglieder übernehmen diese Ämter für die nach § 26 Abs. 4 dieser Satzung festgelegte Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, erfolgt unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat dessen gesetzliche und satzungsmäßige Rechte und Pflichten nur, wenn der Vorsitzende in der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (4) Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal im Jahr (Mindestturnus) und soll einmal im Quartal einberufen werden. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat einberufen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (5) Die Aufsichtsratssitzung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen und geleitet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (6) Über die Aufsichtsratssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Beschlüsse, die außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden, sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden nachträglich in sinngemäßer Anwendung von Satz 2 festzustellen. Die nachträgliche Feststellung ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.

## **§28 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates**

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den Gesetzen, dieser Satzung und aus der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Vorstand berichtet ihm zu diesem Zwecke laufend im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten und nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für
  - a) den Erlass der Grundsätze gemäß §21 dieser Satzung,
  - b) die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Übertragung von Aktien (§4 Abs. 1 dieser Satzung),
  - c) die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder. Er bestellt den Vorstand und schließt Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab. Vergütungsregelungen mit den Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat beschlossen. Er kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden bestellen,
  - d) die Bildung eines Risiko- und eines Prüfungsausschusses. Er kann weitere Ausschüsse bilden. Die Mitglieder des Risiko- und Prüfungsausschusses und etwaiger weiterer Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat bestellt. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen,
  - e) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand sowie der Geschäftsanweisungen für den Risiko- und Prüfungsausschuss, etwaige weitere Ausschüsse und die Interne Revision,
  - f) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresüberschusses, jeweils nach Maßgabe der §§41 ff. dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen,
  - g) Beantragung von Ausnahmegenehmigungen nach Maßgabe des §22 dieser Satzung,
  - h) den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für den Beirat.
- (4) Folgende Geschäfte und Maßnahmen darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

- a) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten,
  - b) Errichtung, Verlegung und Schließung von Zweigstellen der Gesellschaft,
  - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der jeweilige Gegenwert 1 % des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigt,
  - d) Investitionsvorhaben in einer Größenordnung von jeweils mehr als 1 % des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft,
  - e) Begründung, Aufhebung oder Änderung von strategischen Partnerschaften,
  - f) Beschlussfassung über die Richtlinien der Geschäftspolitik für einzelne oder mehrere Geschäftsjahre,
  - g) Eingehung, Erhöhung oder Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Verfügung über das gesamte Vermögen der Sparkasse zu Lübeck AG oder eines wesentlichen Teiles davon,
  - h) Festlegung und Änderung der strategischen Planung und der Risikostrategie,
  - i) die Aufnahme von Genussrechtskapital, nachrangigen Verbindlichkeiten und stillen Einlagen im Sinne des §14 dieser Satzung.
- (5) Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen in der Geschäftsordnung für den Vorstand regeln, dass die in Abs. 4 genannten Geschäfte und Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen keiner Zustimmung bedürfen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand weitere Geschäfte und Maßnahmen festlegen, deren Vornahme einer vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. In der Geschäftsordnung für den Vorstand können auch die Obergrenzen gem. §28 Abs. 4 lit. c und d verringert werden.
- (7) Der Aufsichtsrat kann bei der Ausübung von Prüfungsrechten für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzuziehen.

## **§29 Beschlussfassung und Willenserklärungen**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, im Sitzungstermin anwesend sind. Erfolgt die Beschlussfassung im Umlaufverfahren, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Abstimmung teilnehmen muss.
- (2) Aufsichtsratsbeschlüsse können im Umlaufverfahren fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Aufsichtsratsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ein anderes Mehrheitserfordernis festlegen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses etwas anderes bestimmen.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden im Namen des Aufsichtsrates durch den Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben. Der Aufsichtsratsvorsitzende nimmt an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärungen in Empfang.

## **§30 Vergütung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Auslagenersatz eine angemessene Vergütung für ihre Aufsichtsratsstätigkeit. Sofern für die Aufsichtsratsstätigkeit Umsatzsteuern geschuldet werden, vergütet die Gesellschaft die geschuldete Umsatzsteuer gesondert.
- (2) Die Vergütung gemäß Absatz 1 wird von der Hauptversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitglieder von Ausschüssen erhalten für jedes Amt in einem Ausschuss eine angemessene jährliche Zusatzvergütung. Absatz 1 S. 2 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die entsprechende Vergütung für das Geschäftsjahr, in welchem sie eintreten oder ausscheiden, zeitanteilig nach der Dauer der Zugehörigkeit.

### **§ 31 Risikoausschuss**

- (1) Bei der Sparkasse ist ein Risikoausschuss einzurichten. Er ist zuständig für
  1. die Erörterung der Gesamtbank- und der Risikostrategie sowie der Risikosituation mit dem Vorstand; über das Ergebnis ist der gesamte Aufsichtsrat regelmäßig zu informieren,
  2. die Zustimmung zu den Kreditanträgen, für die nach der vom Aufsichtsrat für den Risikoausschuss zu erlassenden Geschäftsanweisung seine Beschlussfassung vorgesehen ist.
- (2) Der Risikoausschuss besteht aus
  1. der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates als Vorsitzender oder Vorsitzendem und
  2. mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder nach Nr. 2 und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Aufsichtsrat aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gewählt.
- (3) Der Risikoausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder eine oder einer ihrer oder seiner Vertreterinnen oder Vertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 anwesend sind.
- (4) An den Sitzungen des Risikoausschusses nehmen
  1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder
  2. ein Vorstandsmitglied und eine Vorstandsvertreterin oder ein Vorstandsvertreterohne Stimmrecht teil.
- (5) Der Risikoausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt die Zustimmung als nicht erteilt.
- (6) § 27 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Vorlagen für den Risikoausschuss sind in den Räumen der Sparkasse in angemessener Frist vor der Sitzung für die Risikoausschussmitglieder einsehbar.
- (7) Der Risikoausschuss berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit.

## **§ 32 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Aufsichtsrat kann einen Prüfungsausschuss einrichten. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes. Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Aufsichtsrat übertragen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Für die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 107 Abs. 3 und 4 AktG sowie § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Sparkassengesetzes entsprechend. Der Aufsichtsrat bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz im Prüfungsausschuss übernimmt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine oder einer ihrer oder seiner Vertreterinnen oder Vertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder nach Absatz 2 anwesend sind.
- (4) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen
  1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder
  2. ein Vorstandsmitglied und eine Vorstandsvertreterin oder ein Vorstandsvertreterohne Stimmrecht teil.
- (5) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist der Bericht über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sowie über weitere Prüfungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.



### **III. Hauptversammlung**

#### **§ 33 Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sind der Gesellschaft sämtliche Aktionäre namentlich bekannt, kann die Hauptversammlung schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail einberufen werden.

#### **§ 34 Stimmrecht und Vertretung**

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) An der Hauptversammlung können nur Aktionäre teilnehmen, die in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten des Aktionärs ausgeübt werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Sitzungsleiter der Hauptversammlung auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 35 Vorsitz in der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter verhindert, übernimmt ein durch Wahlbeschluss der Hauptversammlung zu bestimmendes anderes Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er legt die Reihenfolge der Tagesordnung und die Reihenfolge und die Art der Abstimmungen fest.

#### **§ 36 Beschlussgegenstände und -mehrheiten**

- (1) Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a) Satzungsänderungen; diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde,
  - b) Verwendung des Bilanzgewinns,
  - c) Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder,

- d) Bestellung des Abschlussprüfers,
  - e) Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung,
  - f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - g) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, ausgenommen die Maßnahmen gem. § 14 der Satzung,
  - h) Vereinigung von Sparkassen,
  - i) Auflösung der Gesellschaft nach Anhörung des Aufsichtsrates und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein; die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde,
  - j) Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates.
  - k) Die Hauptversammlung kann einen Beirat bilden und die Bezüge der Mitglieder festsetzen.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Stimmenmehrheit verlangen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **D. Gemeinsame Vorschrift für die Gesellschaftsorgane und die Ausschüsse**

### **§ 37 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen**

Die Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen richtet sich für die Mitglieder der Gesellschaftsorgane und der Ausschüsse nach § 18 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein.

### **§ 38 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane und ihrer Ausschüsse sowie die übrigen Beschäftigten der Gesellschaft sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Gesellschaft, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

### **§ 39 Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Gesellschaft**

- (1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Namen, Unterschriften sowie Art und Umfang der Befugnisse von Zeichnungsberechtigten sind schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren.
- (2) Bei Erklärungen gleichen Inhalts, die die Gesellschaft gegenüber oder hinsichtlich einer Vielzahl von Kunden abgibt, genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.
- (3) Im Spar-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehens- und Wertpapierverkehr sowie bei An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von Wechseln und Schecks in inländischer Währung, die im Ausland zahlbar sind, und von Forderungen in ausländischer Währung, Goldmünzen und Edelmetallen sind
  - a) maschinell hergestellte Quittungen für die Sparkasse rechtsverbindlich;
  - b) Kredit- und Debitkarten und ähnliche in großer Zahl abgegebene Garantieerklärungen, auf denen der Inhaber im Zeitpunkt der Ausgabe eingetragen ist und maschinell hergestellte Rechnungsabschlüsse, Depotauszüge, Tagesauszüge, Zinsabrechnungen und sonstige abrechnungsähnliche Mitteilungen auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

## **E. Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

### **§40 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§41 Jahresabschluss und Entlastung**

- (1) Für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie deren Prüfung und die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes gilt § 26 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 2 und 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein.
- (2) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf und legt diese Unterlagen unverzüglich nach Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vor.
- (3) Nach Eingang des Berichtes des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beim Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Prüfungsbericht unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern zwecks Prüfung zuzuleiten.
- (4) Die Entlastung des Vorstandes darf erst nach der Vorlage des Prüfungsberichtes nach § 26 Abs. 1 Satz 3 des Sparkassengesetzes erfolgen.
- (5) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns und berichtet schriftlich über das Ergebnis der Prüfung an die Hauptversammlung. Im Rahmen seiner Prüfung lässt der Aufsichtsrat sich in einer Sitzung von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung unterrichten.
- (6) Der Bericht des Aufsichtsrates ist dem Vorstand innerhalb eines Monats nach der Vorlage gemäß Absatz 2 zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest.

(7) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach seiner Prüfung und Feststellung gemäß § 5 zu veröffentlichen, sofern eine Veröffentlichung nicht bereits durch ein Gesetz vorgeschrieben ist.

#### **§ 42 Gesetzliche Rücklage**

Die Dotierung der gesetzlichen Rücklage richtet sich nach § 150 AktG.

#### **§ 43 Rücklagenbildung aus dem Jahresüberschuss**

Vorstand und Aufsichtsrat können den nach Abzug der gesetzlichen Rücklage und nach Abzug eines etwaigen Verlustvortrages verbleibenden Jahresüberschuss bis zur Hälfte in andere Gewinnrücklagen einstellen.

#### **§ 44 Gewinnverwendung**

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

#### **§ 45 Satzungsgenehmigung und Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt Ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.





Sparkasse zu Lübeck AG  
Breite Straße 18 - 28  
23552 Lübeck  
Telefon 0451 147-147  
[info@sparkasse-luebeck.de](mailto:info@sparkasse-luebeck.de)  
[www.sparkasse-luebeck.de](http://www.sparkasse-luebeck.de)